
S 53 AS 5886/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	12
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 53 AS 5886/19
Datum	13.07.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 12 AS 1374/22
Datum	26.04.2023

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Dortmund vom 13.07.2022 wird zur  ckgewiesen.

Der Beklagte tr  gt auch die au  ergerichtlichen Kosten des Kl  gers im Berufungsverfahren.

Die Revision wird nicht zugelassen.

  

Tatbestand:

  

Zwischen den Beteiligten ist die H  he zu gew  hrender Regelbedarfe nach [   20](#) Sozialgesetzbuch Zweites Buch      Grundsicherung f  r Arbeitsuchende (SGB II) vom 01.03.2019 bis 31.08.2019 streitig.

  

Der am 00.00.1966 geborene Kl  ger steht beim Beklagten im Leistungsbezug nach dem SGB II und ist seit 01.04.1991 alleine unter der Anschrift X.-stra  e. 44 in Z wohnhaft. Er ist seit 2002 mit Herrn T. W. (im Folgenden: Lebenspartner), der in F. wohnhaft ist, nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) verpartnert. Bis zum Jahr 2017 wurde dem Kl  ger nach eigenen Angaben vom Beklagten der Regelbedarf der Regelbedarfsstufe 1 nach [   20 Abs. 2 S. 1 SGB II](#) gew  hrt. Vom 01.11.2016 bis 31.01.2019 bezog der Kl  ger eine befristete Rente wegen voller Erwerbsminderung i.H.v. monatlich 344,01 Euro (Rentenbescheid der Deutschen Rentenversicherung Westfalen vom 14.02.2017), ihm wurden in diesem Zeitraum erg  nzend Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zw  lftes Buch      Sozialhilfe (SGB XII) zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung unter Ber  cksichtigung der Regelbedarfsstufe 1 gew  hrt.

  

Auf den Antrag vom 23.01.2019 bewilligte der Beklagte dem Kl  ger mit Bescheid vom 13.02.2019 f  r den Zeitraum 01.03.2019 bis 31.08.2019 vorl  ufig Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II in H  he von insgesamt 680,94 Euro monatlich, davon 382 Euro Regelbedarfe nach der Regelbedarfsstufe 2 gem. [   20 Abs. 4 SGB II](#) sowie 298,94 Euro Bedarfe f  r Unterkunft und Heizung nach [   22 Abs. 1 S. 1 SGB II](#).

  

Gegen den Bescheid vom 13.02.2019 legte der Kl  ger betreffend die Gew  hrung des Regelbedarfs von lediglich 382,00 Euro monatlich Widerspruch ein. Er lebe mit seinem Lebenspartner nicht in einer gemeinsamen Wohnung und bilde mit ihm daher weder eine Bedarfs- noch eine Haushaltsgemeinschaft, sodass keine niedrigeren Kosten etwa durch einen gemeinsamen Strom- oder Internetanschluss anfielen. Die K  rzung des Regelbedarfs auf 382,00 Euro komme einer Sanktion von circa zehn Prozent des Regelbedarfs gleich. Insbesondere sei das Urteil des BSG vom 18.02.2010 unter dem Aktenzeichen [B 4 AS 49/09 R](#) nicht auf ihn anwendbar, da es dabei um die Anrechnung von Einkommen aus einer Pension bei Eheleuten mit getrennten Haushalten gegangen sei, er und sein Lebenspartner bez  gen jedoch beide Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II und h  tten kein Einkommen.

  

Mit   nderungsbescheid vom 13.05.2019 gew  hrte der Beklagte dem Kl  ger f  r den streitgegenst  ndlichen Zeitraum weiterhin vorl  ufig Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II in unver  nderter H  he (680,94 Euro monatlich), ber  cksichtigte jedoch in Abweichung zum Bescheid vom 13.02.2019, dass der Kl  ger zum 01.03.2019 bei der Krankenversicherung E. angemeldet wurde.

  

Am 06.12.2019 hat der Kl ger vor dem Sozialgericht Dortmund (SG) Klage erhoben. Er hat dabei vorgetragen, dass ihm der Regelbedarf f r Alleinstehende zu bewilligen sei, weil er, da er alleine in einem Einpersonenhaushalt lebe, wirtschaftlich h here Unterhaltungskosten etwa bei der Haushaltsf hrung aufbringen m sse, als es bei mehreren Leistungsempf ngern der Fall sei, die im selben Haushalt lebten. Dies ergebe sich aus [   20 Abs. 2 SGB II](#), der auf [   28 Sozialgesetzbuch Zw lftes Buch    Sozialhilfe \(SGB XII\)](#) verweise i.V.m.    2 des Regelbedarfsermittlungsgesetzes. Etwas Anderes erg be sich auch nicht aus dem vom Beklagten erw hnten Urteil des BSG unter dem Aktenzeichen [B 4 AS 49/09 R](#), denn dieses Urteil verhalte sich nicht zur Frage, welcher Regelbedarf f r einen Einpersonenhaushalt oder einen aus mehreren Personen bestehenden Haushalt zu ber cksichtigen sei.

 

Der Kl ger hat beantragt,

 

den Beklagten unter Ab nderung des Bescheides vom 13.02.2019 in der Gestalt des  nderungsbescheides vom 13.05.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 04.11.2019 zu verurteilen, ihm f r den Zeitraum 01.03.2019 bis 31.08.2019 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II unter Ber cksichtigung der Regelbedarfsstufe 1 zu gew hren.

 

Der Beklagte hat beantragt,

 

die Klage abzuweisen, sowie f r den Fall, dass der Klage stattgegeben wird, die Berufung zuzulassen.

 

Der Beklagte hat seine angefochtene Entscheidung verteidigt und dazu erg nzend auf die Rechtsprechung des LSG Sachsen zum Aktenzeichen [L 3 AS 676/17](#), Rn. 46ff, juris verwiesen, wonach der Regelbedarf f r nicht dauernd getrennt lebende Ehegatten nach [   20 Abs. 4 SGB II](#) zugrunde zu legen sei.

 

Das SG hat den Beklagten sodann mit Urteil vom 13.07.2022 verurteilt, dem Kl ger unter Ab nderung des Bescheides vom 13.02.2019 in der Gestalt des  nderungsbescheides vom 13.05.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 04.11.2019 f r den Zeitraum 01.03.2019 bis 31.08.2019 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II in H he von weiteren 42,00

Euro zu gewährleisten. Ferner hat das SG die Berufung zugelassen.

Ä

Der Kläger habe im streitgegenständlichen Zeitraum Anspruch auf den Regelbedarf für Alleinstehende nach [Â§ 20 Abs. 2 S. 1 SGB II](#). Ein Fall des [Â§ 20 Abs. 4 SGB II](#) liege nicht vor. Der Begriff des „dauernd getrennt Lebens“ im Zusammenspiel von [Â§ 20 Abs. 4 SGB II](#) und [Â§ 7 Abs. 3 Nr. 3b\) SGB II](#) sei dahingehend verfassungskonform auszulegen, dass Trennung die räumliche Trennung im Sinne einer separaten Haushaltsführung der Lebenspartner meine. Auf die Frage, ob ein oder beide Lebenspartner die häusliche Gemeinschaft auf Dauer nicht mehr herstellen wollen und insofern ein Trennungswille bestünde, komme es nicht an. Insoweit weiche das SG vom Urteil des BSG vom 18.02.2010, [B 4 AS 49/09 R](#), ab, nach dem bei der Auslegung des Begriffs des „nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten“ im Sinne des [Â§ 7 Abs. 3 Nr. 3a\) SGB II](#) die Grundsätze, die zum familienrechtlichen Begriff des Getrenntlebens entwickelt worden sind, herangezogen werden. Zwar verhalte sich das Urteil des BSG nicht zu der Frage der einschlägigen Regelbedarfsstufen, jedoch sei die durch das BSG vorgenommene Konkretisierung der Regelung des [Â§ 7 Abs. 3 Nr. 3a\) SGB II](#) im Hinblick auf die Frage der einschlägigen Regelbedarfsstufe nicht mit dem Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus [Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz \(GG\)](#) in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip aus [Art. 20 Abs. 1 GG](#) vereinbar. Der Sinn und Zweck der Einteilung der verschiedenen Regelbedarfsstufen liege darin, dass von Synergieeffekten durch gemeinsames Wirtschaften ausgegangen werde. Da der Kläger und sein Partner solche wirtschaftlichen Synergieeffekte nicht genießen, da sie seit Jahren in verschiedenen Städten leben und strikt getrennt wirtschaften, wäre bei der Zugrundlegung der geringeren Regelbedarfsstufe das Existenzminimum des Klägers nicht gesichert.

Ä

Gegen das dem Beklagten am 02.09.2022 zugestellte Urteil des SG hat dieser am 28.09.2022 Berufung eingelegt.

Ä

Er ist der Meinung, dass die Voraussetzungen des [Â§ 7 Abs. 3 Nr. 3b\) SGB II](#) bereits erfüllt seien, da sowohl der Kläger als auch sein Lebenspartner erklärt haben, an der Lebenspartnerschaft festzuhalten und keinen Trennungswillen zu haben. Darüber hinaus entspräche die Zuordnung des Lebenspartners zu der Bedarfsgemeinschaft des Klägers auch der Rechtsprechung des BSG, wonach bei Eheleuten und Lebenspartnern eine Bedarfsgemeinschaft auch dann vorliegen kann, wenn diese keinen gemeinsamen räumlichen Lebensmittelpunkt haben. Denn gerade für die Annahme des „dauernd Getrenntlebens“ im Sinne des SGB II müsste gemäß den geltenden familiären Grundsätzen zur räumlichen Trennung ein nach außen erkennbarer Trennungswille eines Lebenspartners oder Ehegatten zur Lösung des einvernehmlich gewählten

Ehe-/Lebenspartnerschaftsmodells hinzutreten. Dies sei aber hier nicht gegeben, da beide Lebenspartner sich nicht getrennt hätten und auch nicht die Absicht hätten, dies zu tun. Die Entscheidung des Klägers und seines Lebenspartners, nicht in derselben Wohnung wohnen zu wollen, sei freiwillig getroffen worden, weshalb in einem solchen Fall erwerbsfähigen Eheleuten und Lebenspartnern der reduzierte Regelbedarf nach [Â§ 20 Abs. 4 SGB II](#) zu gewähren sei. Nach der Rechtsprechung des BSG sei allein in Ausnahmefällen, in denen beispielsweise ein Ehepartner berufsbedingt im Ausland lebe und mangels gewöhnlichen Aufenthalts in Deutschland vom Leistungsbezug nach dem SGB II ausgeschlossen sei (BSG Urteil vom 11.02.2015, [B 4 AS 27/14 R](#), Rn. 22, juris) oder in denen ein Ehepartner aufgrund von Pflegebedürftigkeit nicht mehr zu Hause leben könne (BSG Urteil vom 16.04.2013, [B 14 AS 71/12 R](#), Rn. 22, juris), trotz bestehender Ehe die Gewährung des vollen Regelbedarfs nach [Â§ 20 Abs. 2 S. 1 SGB II](#) in analoger Anwendung gerechtfertigt. Ein solcher Ausnahmefall liege aber hier nicht vor. Entgegen den Ausführungen des SG komme es sehr wohl darauf an, ob einer der Lebenspartner die häusliche Gemeinschaft auf Dauer nicht mehr herstellen wolle und insofern ein Trennungswille bestünde. Alleine die räumliche Trennung begründe keinen Anspruch auf die Regelbedarfsstufe 1 gemäß [Â§ 20 Abs. 2 S. 1 SGB II](#).

Â

Der Beklagte beantragt,

Â

das Urteil des Sozialgerichts Dortmund vom 13.07.2022 zu ändern und die Klage abzuweisen.

Â

Der Kläger beantragt,

Â

die Berufung des Beklagten zurückzuweisen.

Â

Der Kläger ist der Auffassung, dass die Voraussetzungen des [Â§ 7 Abs. 3 Nr. 3b\) SGB II](#) entgegen der Meinung des Beklagten nicht bereits vorliegen, denn aus dem Gesamtzusammenhang von [Â§ 7 Abs. 3 SGB II](#) sei erkennbar, dass dort nur Fälle gemeint seien, in welchen eine gemeinsame Haushaltsführung der jeweils dort genannten Personengruppen vorausgesetzt werde. Die Regelung des [Â§ 7 Abs. 3 Nr. 3b\) SGB II](#) meine ausdrücklich nur den Fall, dass innerhalb eines Haushalts lebende Lebenspartner, die dort getrennt leben, nicht zur Bedarfsgemeinschaft gehören. Umgekehrt werde der Fall von in getrennten Haushalten lebenden Lebenspartnern, die ihre Partnerschaft auf Dauer fortsetzen wollen, nicht in der

genannten Vorschrift geregelt.

Â

Der Senat hat im Verhandlungstermin am 26.04.2023 den Kl  ger pers  nlich angeh  rt und Beweis erhoben durch Vernehmung des Lebenspartners des Kl  gers als Zeugen. Auf das Sitzungsprotokoll wird verwiesen.

Â

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Streitakte und die beigezogene Verwaltungsakte des Beklagten verwiesen. Die Akten sind Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen.

Â

Entscheidungsgr  nde:

Â

Die Berufung des Beklagten hat keinen Erfolg.

Â

A. Gegenstand des Berufungsverfahrens ist der Bescheid vom 13.02.2019 in der Fassung des   nderungsbescheides vom 13.05.2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 04.11.2019, soweit darin die Regelbedarfe des Kl  gers nach dem SGB II bestimmt werden. Die als eigenst  ndiger Streitgegenstand abtrennbaren Bedarfe f  r Unterkunft und Heizung nach [   22 Abs. 1 S. 1 SGB II](#) (vgl. dazu BSG Urteil vom 05.08.2021, [B 4 AS 82/20 R](#), Rn. 13, juris; BSG, Urteil vom 13.07.2022,    B [7/14 AS 75/20](#) R, Rn. 12, juris) stehen nicht im Streit. Da die Leistungsbewilligung entsprechend der angefochtenen Bescheide vom 13.02.2019 und 13.05.2019 vorl  ufig erfolgte und ein endg  ltiger Festsetzungsbescheid in den Akten f  r den Zeitraum 01.03.2019 bis 31.08.2019 sowie ein dahingehender Antrag des Kl  gers nicht ersichtlich ist, gelten die vorl  ufig bewilligten Leistungen nach [   41a Abs. 5 S. 1 SGB II](#) als endg  ltig festgesetzt. Dass der Kl  ger gegen diese vorl  ufigen Bewilligungsbescheide am 06.12.2019 vor dem SG Klage erhoben hat, hindert den Eintritt der Fiktionswirkung des [   41a Abs. 5 S. 1 SGB II](#) nicht (BSG Urteil vom 18.05.2022, B [7/14 AS 1/21](#) R, Rn. 15 ff. juris).

Â

B. Die Berufung ist statthaft, denn sie wurde im Urteil des SG vom 13.07.2022 nach [   144 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 SGG](#) zugelassen, woran der Senat gebunden ist ([   144 Abs. 3 SGG](#)). Die Berufung ist auch fristgerecht eingelegt, [   151 Abs. 1 SGG](#). Das Urteil des SG wurde dem Beklagten am 02.09.2022 zugestellt, die Berufungseinlegung erfolgte am 28.09.2022 und somit binnen der Monatsfrist des

[Â§ 151 Abs. 1 SGG.](#)

Â

C. Die Berufung des Beklagten ist aber unbegründet.

Â

I. Die form- und fristgerecht durch den Kläger am 06.12.2019 vor dem SG erhobene Klage ist zulässig.

Â

Der Kläger begehrt vom 01.03.2019 bis 31.08.2019 Regelleistungen unter Berücksichtigung des Regelbedarfs für Alleinstehende (Regelbedarfsstufe 1 nach [Â§ 20 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 SGB II](#)), statthafte Klageart ist somit die kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage nach [Â§ 54 Abs. 1 S. 1 und Abs. 4 SGG](#). Der o.g. Eintritt der Fiktionswirkung nach [Â§ 41 a Abs. 5 S. 1 SGB II](#) berührt die Zulässigkeit der Klage nicht, da sich die Vorläufigkeit der Bescheide vom 13.02.2019 und 13.05.2019 durch Zeitablauf erledigt hat und die Leistungen zwischenzeitlich als abschließend festgesetzt gelten (BSG, Urteil vom 18.05.2022, B [7/14 AS 1/21](#) R, Rn. 9 ff., juris).

Â

II. Die Klage ist auch begründet.

Â

Der Bescheid des Beklagten vom 13.02.2019 in der Fassung des Änderungsbescheides vom 13.05.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 04.11.2019 ist rechtswidrig und beschwert den Kläger i.S.v. [Â§ 54 Abs. 2 S. 1 SGG](#), soweit er dem Kläger lediglich Regelbedarfe nach der Regelbedarfsstufe 2 nach [Â§ 20 Abs. 4 SGB II](#) gewährt. Der Kläger hat vom 01.03.2019 bis 31.08.2019 einen Anspruch auf Regelbedarfe nach der Regelbedarfsstufe 1 gem. [Â§ 20 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 SGB II](#).

Â

Rechtsgrundlage für den vom Kläger begehrten höheren Anspruch auf Regelbedarfe nach dem SGB II vom 01.03.2019 bis 31.08.2019 ist [Â§ 19 Abs. 1 S. 2 und 3 i.V.m. den Â§ 7 ff, 20 ff. SGB II](#).

Â

1. Der Kläger ist leistungsberechtigt nach [Â§ 7 SGB II](#). Gemäß [Â§ 7 Abs. 1 S. 1 SGB II](#) erhalten Personen Leistungen nach dem SGB II, die 1. das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach [Â§ 7a SGB II](#) noch nicht erreicht haben, 2.

erwerbsfähige sind, 3. hilfebedürftig sind und 4. ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben (erwerbsfähige Leistungsberechtigte). Der Kläger erfüllt unstreitig diese Voraussetzungen. Insbesondere stand dem Bedarf des Klägers kein eigenes Einkommen ([Â§ 11 SGB II](#)) oder Vermögen ([Â§ 12 SGB II](#)) noch solches seines beim Jobcenter F. im Leistungsbezug nach dem SGB II stehenden Lebenspartners ([Â§ 9 Abs. 2 S. 1 SGB II](#)) gegenüber.
Leistungsausschlussgründe liegen nicht vor.

Â

2. Zwar bestand im streitbefangenen Zeitraum zwischen dem Kläger und seinem Lebenspartner eine Bedarfsgemeinschaft nach [Â§ 7 Abs. 3 Nr. 3b\) SGB II](#), weshalb eine direkte Anwendung des [Â§ 20 Abs. 2 S. 1 SGB II](#) ausscheidet (dazu a.), jedoch steht dem Kläger in analoger Anwendung von [Â§ 20 Abs. 2 S. 1 SGB II](#) dennoch der Regelbedarf nach der Regelbedarfsstufe 1 zu (dazu b).

Â

a. Als Regelbedarf wird bei Personen, die alleinstehend oder alleinerziehend sind oder deren Partnerin oder Partner minderjährig ist, monatlich ein Betrag in Höhe der Regelbedarfsstufe 1 anerkannt, [Â§ 20 Abs. 2 S. 1 SGB II](#). Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor, da der Kläger insbesondere nicht alleinstehend im Sinne von [Â§ 20 Abs. 2 S. 1 SGB II](#) gewesen ist. Alleinstehend sind demnach volljährige Personen, die nicht Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft mit anderen Leistungsberechtigten sind (BSG Urteil vom 07.11.2006, B7b AS 6/06R, Rn. 18, juris; Saitzek in Eicher/Luik/Harik, SGB II, 5. Auflage 2021, [Â§ 20](#) Rn. 18; Behrend/König in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, 5. Auflage 2020 (Stand: 03.01.2023), [Â§ 20](#) Rn. 120). Zwischen dem Kläger und seinem Lebenspartner bestand im streitbefangenen Zeitraum jedoch eine Bedarfsgemeinschaft nach [Â§ 7 Abs. 3 Nr. 3b\) SGB II](#). Nach dieser Vorschrift gehören zur Bedarfsgemeinschaft neben dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (vgl. [Â§ 7 Abs. 3 Nr. 1 SGB II](#)) als Partnerin oder Partner der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten auch die nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartnerin oder der nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartner.

Â

Der Kläger und sein Lebenspartner leben seit 2002 in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft nach dem LPartG und sind somit die von [Â§ 7 Abs. 3 Nr. 3b\) SGB II](#) (in Abgrenzung zu [Â§ 7 Abs. 3 Nr. 3a\) SGB II](#)) ausschließlich gleichgeschlechtlich gemeinten Partner. [Â§ 33b](#) Sozialgesetzbuch Erstes Buch – Allgemeiner Teil (SGB I) verdeutlicht, dass Lebenspartnerschaften im Sinne dieses Gesetzbuches Lebenspartnerschaften nach dem LPartG darstellen. Die Lebenspartnerschaft wurde hier vor dem 01.10.2017 begründet, sodass sie nach [Â§ 1 S. 2 Nr. 1 LPartG](#) auch im Sinne des LPartG begründet werden konnte.

Â

Der Kl  ger und sein Lebenspartner sind nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartner im Sinne von Â  7 Abs. 3 Nr. 3b) SGB II.

 

Die Auslegung des Begriffs â  Getrenntleben   richtet sich im Rahmen des Â  7 Abs. 3 Nr. 3a) SGB II nach familienrechtlichen Grunds  tzen (vgl. BSG Urteil vom 18.02.2010, [B 4 AS 49/09 R](#), Rn. 13 ff, juris; LSG Sachsen Urteil vom 02.05.2019, [L 3 AS 1090/15](#), Rn. 40 ff., juris; G. Becker in Eicher/Luik/Harich, SGB II, 5. Auflage 2021, Â  7, Rn. 102). Neben einer r  umlichen Trennung setzt dies einen Trennungswillen voraus. Zwar l  sst sich dem Wortlaut des Â  7 Abs. 3 Nr. 3a) SGB II nicht unmittelbar entnehmen, wann ein Getrenntleben i.S.d. SGB II vorliegt. Gegen ein enges Verst  ndnis dieses Begriffs in dem Sinne, dass Ehegatten nur dann nicht dauernd getrennt leben, wenn sie r  umlich zusammen leben, jede r  umliche Trennung also bereits ein Getrenntleben beinhaltet, spricht, dass sich das Getrenntleben auf die Ehe i.S. des [   1353 BGB](#) beziehen muss. Haben die Ehegatten bei oder nach der Eheschlie  ung einvernehmlich ein Lebensmodell gew  hlt, das eine h  usliche Gemeinschaft nicht vorsieht, kann allein der Wille, diese auf absehbare Zeit nicht herzustellen, ein Getrenntleben nach familienrechtlichen Grunds  tzen nicht begr  nden. Vielmehr muss regelm   ig nach der o.g. Rechtsprechung des BSG der nach au  en erkennbare Wille eines Ehegatten hinzutreten, die h  usliche Gemeinschaft nicht herstellen zu wollen, weil er die eheliche Gemeinschaft ablehnt ([   1567 Abs. 1 BGB](#)).

 

Diese vom BSG aufgestellten Auslegungskriterien des Begriffs Getrenntleben in Â  7 Abs. 3 Nr. 3a) SGB II lassen sich auf den hiesigen Fall, in dem der Kl  ger mit seinem Lebenspartner eine Lebenspartnerschaft nach dem LPartG und keine eheliche Lebensgemeinschaft im Sinne von [   1353 BGB](#) eingegangen ist (und somit ein Fall des Â  7 Abs. 3 Nr. 3b) SGB II vorliegt),   bertragen. Denn nach [   15 Abs. 5 S. 1 LPartG](#) leben die Lebenspartner getrennt, wenn zwischen ihnen keine h  usliche Gemeinschaft besteht und ein Lebenspartner sie erkennbar nicht herstellen will, weil er die lebenspartnerschaftliche Gemeinschaft ablehnt. Diese Regelung entspricht, abgesehen vom Wort â  Lebenspartner   anstatt â  Ehegatten  , exakt der vom BSG in der o.g. Entscheidung benannten Norm des [   1567 Abs. 1 S. 1 BGB](#). Weiterhin gilt [   1567 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 BGB](#) nach [   15 Abs. 5 S. 2 LPartG](#) entsprechend.

 

Hier lebten der Kl  ger und sein Lebenspartner zwar r  umlich getrennt in verschiedenen Wohnungen in Dortmund und F., es ist jedoch nicht erkennbar, dass es einen Trennungswillen gibt oder gab, sodass die Voraussetzungen des [   15 Abs. 5 S. 1 LPartG](#) nicht gegeben sind. Denn es ist nicht ersichtlich, dass ein Lebenspartner trotz r  umlicher Trennung die Lebensgemeinschaft ablehnt. Vielmehr erkl  rte der Kl  ger im Widerspruchsschreiben vom 29.09.2019 und im Er  rterungstermin am 26.04.2022 vor dem SG explizit, dass er keinen

Trennungswillen habe. Auch im Rahmen der Befragung des Klāgers und seines Lebenspartners als Zeugen im Verhandlungstermin des Senates am 26.04.2023 lieā der Klāger, genauso wie sein Lebenspartner, keinen Zweifel daran aufkommen, dass er von einer funktionierenden Lebenspartnerschaft ohne Annahme eines Trennungswillens ausgeht. Einen Trennungswillen haben beide ausdrācklich negiert.

Ä

Entgegen der Rechtsauffassung des SG kann der Begriff des âdauerdn getrennt Lebensâ im Zusammenspiel von [Ä§ 20 Abs. 4 SGB II](#) und Ä§ 7 Abs. 3 Nr. 3b) SGB II nicht dahingehend ausgelegt werden, dass Trennung die räumliche Trennung im Sinne einer separaten Haushaltsfāhrung der Lebenspartner meint. Dies ergibt sich bereits aus einer systematischen Auslegung von [Ä§ 7 Abs. 3 Nr. 3 SGB II](#). So normiert die Regelung des Ä§ 7 Abs. 3 Nr. 3c) SGB II, dass bei Partnern, die keine Ehegatten nach Ä§ 7 Abs. 3 Nr. 3a) SGB II oder Lebenspartner nach Ä§ 7 Abs. 3 Nr. 3b) SGB II sind, eine Bedarfsgemeinschaft nur angenommen werden kann, wenn die Partner in einem gemeinsamen Haushalt zusammenleben. Dies lāsst im Umkehrschluss nur das Ergebnis zu, dass bei den Regelungen nach Ä§ 7 Abs. 3 Nr. 3a) und b) SGB II das Zusammenleben getrennt lebender Ehegatten bzw. Lebenspartner in einem gemeinsamen Haushalt in Abweichung zu Ä§ 7 Abs. 3 Nr. 3c) SGB II nicht erforderlich ist, denn ansonsten hātte der Gesetzgeber das Zusammenleben im gemeinsamen Haushalt auch in Ä§ 7 Abs. 3 Nr. 3a) und b) SGB II normiert (BSG Beschluss vom 06.02.2020, [B 4 AS 29/20 B](#), Rn. 4, juris).

Ä

b. Der Klāger hat dennoch Anspruch auf den Regelbedarf der Regelbedarfsstufe 1 in analoger Anwendung von [Ä§ 20 Abs. 2 S. 1 SGB II](#). Der vom SG angenommenen verfassungskonformen Auslegung des Ä§ 7 Abs. 3 Nr. 3b) SGB II bedarf es daher nicht.

Ä

Nach der Rechtsprechung des BSG ist in Ausnahmesituationen, in denen beispielsweise ein Ehepartner berufsbedingt im Ausland lebt und mangels eines gewāhnlichen Aufenthalts in Deutschland von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen ist (BSG Urteil vom 11.02.2015, [B 4 AS 27/14 R](#), Rn. 15, juris) oder in denen ein Ehegatte aufgrund von Pflegebedāftigkeit nicht mehr zu Hause leben kann (BSG Urteil vom 16.04.2013, [B 14 AS 71/12 R](#), Rn. 22, juris), trotz der bestehenden Ehe die Gewāhrung des vollen Regelbedarfs nach [Ä§ 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II](#) in analoger Anwendung dieser Norm gerechtfertigt (vgl. dazu auch Saitzek in Eicher/Luik/Harik, SGB II, 5. Auflage 2021, Ä§ 20 Rn. 21-22; Lenze in Mānder/Geiger, SGB II, 7. Auflage 2021, Ä§ 20 Rn. 39). Denn eine Regelleistung von 90 v.H. ist nur dann gerechtfertigt, wenn beide Partner in einer Haushaltsgemeinschaft umfassend âaus einem Topfâ wirtschaften mit der Folge, dass zwei zusammenlebende Partner einen finanziellen Mindestbedarf haben, der unter dem doppelten des Bedarfs eines Alleinwirtschaftenden liegt (BVerfG

Urteil vom 27.07.2016, [1 BvR 371/11](#), Rn. 53 ff, juris). Wenn dagegen nicht mehr aus einem Topf gewirtschaftet werden kann, besteht zwar weiterhin eine Bedarfsgemeinschaft, die genannten Einsparmöglichkeiten durch das gemeinsame Wirtschaften entfallen jedoch. Es ergibt sich deshalb in diesen Fällen ein Anspruch auf Berücksichtigung der vollen Regelleistung in einer analogen Anwendung des [§ 20 Abs. 2 S. 1 SGB II](#), wenn die Bedarfslage der eines Alleinstehenden entspricht (BSG Urteil vom 06.10.2011, [B 14 AS 171/10 R](#), Rn. 18 ff, zu einer Fallkonstellation, in der die wirtschaftliche Situation des Leistungsberechtigten nach dem SGB II, der mit einem Leistungsberechtigten nach [§ 3 Asylbewerberleistungsgesetz \(AsylbLG\)](#) zusammenlebt, mit derjenigen eines Leistungsberechtigten vergleichbar ist, der alleinstehend ist oder dessen Partner jedenfalls nicht in den Genuss der vollen Regelleistung für Erwachsene kommt).

Ä

Von diesen Grundsätzen ausgehend ist der Senat vorliegend zur Überzeugung gelangt, dass eine analoge Anwendung des [§ 20 Abs. 2 S. 1 SGB II](#) angezeigt ist, denn der Kläger und sein Lebenspartner bilden zwar eine Bedarfsgemeinschaft nach [§ 7 Abs. 3 Nr. 3b\) SGB II](#), haben im streitgegenständlichen Zeitraum vom 01.03.2019 bis 31.08.2019 jedoch nicht aus einem Topf gewirtschaftet, weshalb dem Kläger mangels entsprechender Einsparmöglichkeiten für diesen Zeitraum der Regelbedarf für Alleinstehende zuzuerkennen ist.

Ä

Im hier maßgeblichen Zeitraum haben sich beim Kläger und seinem in F. wohnhaften Lebenspartner keine Einsparmöglichkeiten bei der alltäglichen Lebensführung bei zwei verschiedenen Haushalten etwa durch einen gemeinsamen Telefon- und Internetanschluss, gemeinsame Versicherungen (Hausrat, Haftpflicht etc.), gemeinsame Einkäufe und eine gemeinsame Freizeitgestaltung ergeben. Anders wäre es gegebenenfalls zu beurteilen, wenn der Kläger und sein Lebenspartner sich im Rahmen einer Wochenendbeziehung oder auch unterhalb der Woche regelmäßig sehen und im jeweiligen Haushalt Zeit miteinander verbringen würden, sodass sich dann Synergieeffekte bei der alltäglichen Lebensführung etwa durch die Einnahme gemeinsamer Mahlzeiten oder dem Sparen von Strom und Wasser sowie Heizkosten ergeben könnten. Dies konnte der Senat jedenfalls in der Zeit vom 01.03.2019 bis 31.08.2019 nicht erkennen. Über einen PKW verfügten weder der Kläger noch sein Lebenspartner, sodass sie nicht in der Lage waren, sich kurzfristig und spontan zu besuchen und so Synergieeffekte bei der alltäglichen Lebensführung herbeizuführen. Regelmäßige Treffen an Wochenenden oder in einem anderen, individuell gestalteten Rhythmus fanden im hier streitgegenständlichen Zeitraum nicht statt. Nach der Befragung des Klägers und seines Lebenspartners als Zeugen im Termin am 26.04.2023 fanden persönliche Treffen von ihnen im hier maßgeblichen Zeitraum vom 01.03.2019 bis 31.08.2019 kaum oder gar nicht statt und die Pflege der Lebenspartnerschaft erfolgte überwiegend telefonisch. Glaubhaft und frei von Widersprüchen erklärten sowohl der Kläger als auch sein Lebenspartner als Zeuge im Termin, dass sie sich zu Beginn des Jahres 2019

bis August 2019 nicht gesehen haben, da der Lebenspartner des Klägers in dieser Zeit einen schweren Schicksalsschlag aufgrund des Todes eines engen Freundes erlitten hat, den er zuvor länger gepflegt hat. Dadurch hat der Lebenspartner des Klägers nach eigenen Angaben eine posttraumatische Belastungsstörung erlitten und das Bedürfnis, alleine zu sein. Sodann haben der Kläger und sein Lebenspartner sich erst zum Ende des hier maßgeblichen Bewilligungszeitraumes im August 2019 auf der Beerdigung des Freundes des Lebenspartners des Klägers gesehen. Angesichts der so geschilderten nachvollziehbaren und lebensnahen Lebensumstände des Klägers und seines Lebenspartners ist ein gemeinsames Wirtschaften aus einem Topf vom 01.03.2019 bis 31.08.2019 nicht erkennbar, da dies mindestens das regelmäßige physische Zusammensein in einem Haushalt, sei es auch lediglich an den Wochenenden, erfordert, um entsprechende Synergieeffekte bei der Haushaltsführung zu erzeugen. Daran vermag im Übrigen auch der Umstand, dass der Kläger seinem Lebenspartner nach eigener Aussage gelegentlich kleinere Geldbeträge in Höhe von 25 bis 30 Euro überwiesen hat, nichts zu ändern, da diese einvernehmlich als Darlehen gewährt worden sind, sein Lebenspartner ihm diese Gelder regelmäßig zurückerstattet und sich so weder für den Kläger noch seinen Lebenspartner im Ergebnis ein wirtschaftlicher Vorteil ergeben hat. Dies haben der Kläger und sein Lebenspartner unabhängig voneinander und frei von Widersprüchen im Termin am 26.04.2023 erklärt, sodass der Senat diese Aussagen für glaubhaft und lebensnah hält.

Ä

Weiterhin verfügen der Kläger und sein Lebenspartner über keine gemeinsamen Konten und die Miete für die jeweilige Wohnung zahlt jeder selbst.

Ä

Im hier streitgegenständlichen Zeitraum haben sich der Kläger und sein Lebenspartner aufgrund der aufgezeigten und wohl außerordentlich ähnlichen äußeren Umstände wie etwa der jeweiligen psychischen Erkrankung sowie des Ablebens eines engen Freundes des Lebenspartners kaum gesehen und konnten daher keine Synergieeffekte zum gemeinsamen Wirtschaften aus einem Topf erzeugen. Deshalb ist der Senat der Auffassung, dass in Vergleichbarkeit zu den vom BSG entschiedenen und aufgezeigten Fallkonstellationen zu einer analogen Anwendung des [Â§ 20 Abs. 2 S. 1 SGB II](#) auch hier für die Zeit vom 01.03.2019 bis 31.08.2019 eine analoge Anwendung von [Â§ 20 Abs. 2 S. 1 SGB II](#) aus den oben genannten Gründen angezeigt ist. Ob sich diese Grundsätze auf hier nicht streitgegenständliche Zeiträume, in denen der Kläger und sein Lebenspartner sich ggf. regelmäßiger gesehen haben, übertragen lassen, ist von den Lebensumständen des Klägers und seines Lebenspartners in dem jeweiligen Zeitraum abhängig und kann im Ergebnis für dieses Verfahren dahinstehen. Schließlich kann es innerhalb derselben Partnerschaft je nach besonderer Lebenslage unterschiedliche Bewertungen geben.

Ä

D. Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 Abs. 1 S. 1 SGG](#).Â

Â

E. Gründe, die Revision zuzulassen ([Â§ 160 Abs. 2 SGG](#)), bestehen nicht. Denn die hier streitige Rechtsfrage lässt sich unmittelbar aus dem Gesetz und unter Berücksichtigung der bisherigen Rechtsprechung des BSG lösen. Das BSG hat die Anforderungen an die Auslegung des Tatbestandsmerkmals „nicht dauernd getrennt leben“ im Sinne von [Â§ 7 Abs. 3 Nr. 3 a\)](#) bzw. b) SGB II im Urteil vom 18.02.2010, [B 4 AS 49/09 R](#) dargelegt und ebenfalls entschieden, wann von der grundsätzlichen Anwendung des [Â§ 20 Abs. 4 SGB II](#) auch bei nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten bzw. Lebenspartnern eine Ausnahme zu machen ist (vgl. zur fehlenden Zulassungsbedürftigkeit in dieser Frage insgesamt : BSG Beschluss vom 06.02.2020, [B 4 AS 29/20 B](#), Rn. 4, juris).

Â

Erstellt am: 09.11.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024